

Bedingungen der optionalen Garantieverlängerung

für HomeHub Batteriesysteme 2.5 | 5.0 | 7.5 | 10.0 | 12.5 | 15.0 | 17.5 | 20.0

1. Allgemeines

- (1) Die Garantiebedingungen der optionalen Garantieverlängerung gelten ab dem 01.08.2021 für die modularen Batteriesysteme „HomeHub“. Ferner gelten die „Garantiebedingungen für HomeHub Batteriesysteme“, sofern in diesem Dokument nicht abweichend geregelt.
- (2) Die Garantieverlängerung ist ein zusätzliches Angebot des Garantiegebers an Garantienehmer in Deutschland, die eine Verlängerung des Garantiezeitraums um 4 Jahre, auf insgesamt 16 Jahre oder um 8 Jahre, auf insgesamt 20 Jahre wünschen.
- (3) Für die Garantieverlängerung ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten.
- (4) Die Garantieverlängerung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages der 12-jährigen Garantie. Der Zeitraum der Garantieverlängerung beträgt in Abhängigkeit von der gewählten Option 4 oder 8 Jahre.
- (5) Über einen Händler, Installateur und/oder Fachpartner (unabhängig davon, ob dieser Teil des Vertriebsnetz des Garantiegebers ist oder nicht) können bis 12 Monate nach Erstinstallation des Speichers kostenpflichtige Garantieverlängerungen auf wahlweise 16 Jahre oder 20 Jahre erworben werden. Später eingehende Bestellungen von Garantieverlängerungen können vom Garantiegeber abgelehnt werden.
- (6) Die Garantieverlängerung gilt ausschließlich für garantieberechtigte Produkte des Garantiegebers. Die Bestellung einer Garantieverlängerung lässt die Bedingungen der Garantie über 12 Jahre unberührt.
- (7) Die Verlängerung des Garantievertrages kommt zustande, in dem der Installateur und/oder Fachpartner oder der Garantienehmer den zugehörigen Freischaltcode in Verbindung mit einem bereits registrierten und garantieberechtigten Produkt unter *gs-hub.com* registriert oder indem er dem Garantiegeber einen geeigneten Kaufnachweis, auf anderem elektronischem Wege an *service@gs-hub.com* unter Angabe der bereits vorhandenen Produktregistrierung des garantieberechtigten Produktes anzeigt. Die Registrierung bzw. Zusendung hat innerhalb von 90 Tagen nach Erwerb (Datum der Rechnung) an den Garantienehmer zu erfolgen.
- (8) Als geeigneter Kaufnachweis wird neben dem Freischaltcode der Original-Kaufbeleg oder ein vergleichbaren Kaufnachweises verstanden, aus welchen sich eindeutig das gesondert entrichtete Entgelt, sowie das garantieberechtigte Produkt bzw. dessen Bestandteile (Angabe der Seriennummern) und der Garantienehmer nebst Kontaktdaten (also Name, Adresse und ggf. Telefonnummer) ergeben.

2. Garantie

- (1) Sind Instandsetzung oder Ersatz im Zeitraum der Garantieverlängerung für den Garantiegeber unmöglich, so erhält der Garantiennehmer die Kosten der Garantieverlängerung vom Garantiegeber erstattet. Die Kostenerstattung beläuft sich auf 100 % des Bruttokaufpreises der Garantieverlängerung, den der Garantiennehmer laut Kaufbeleg oder eines vergleichbaren Nachweises gezahlt hat. Ist der Bruttokaufpreis nicht auf der Rechnung ausgewiesen, ist die Berechnungsbasis die entsprechende, am Rechnungstag geltende, unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des Garantiegebers.
- (2) Der Garantiegeber garantiert, dass bei bestimmungsgemäßer Nutzung die kontinuierliche Degradation des Akkumulators über den Zeitraum der Garantieverlängerung nicht mehr als weitere 10% beträgt. Das heißt, dass die in dem garantieberechtigten Produkt installierten Batteriemodule innerhalb der Garantieverlängerung einen Energieinhalt von mindestens 70 % des ursprünglichen Nennenergieinhaltes in Höhe von 2,5 kWh pro Batteriemodul zur Verfügung stellen können.
- (3) Die Garantie des Akkumulators ist bei einer Garantieverlängerung um 4 Jahre, auf insgesamt 16 Jahre auf einen Gesamtenergiedurchsatz von insgesamt 10,8 MWh je 2,5 kWh Batteriemodul oder auf durchschnittlich 270 Vollzyklen pro Jahr während der gesamten Garantiezeit begrenzt.
- (4) Die Garantie des Akkumulators ist bei einer Garantieverlängerung um 8 Jahre, auf insgesamt 20 Jahre auf einen Gesamtenergiedurchsatz von insgesamt 13,5 MWh je 2,5 kWh Batteriemodul oder auf durchschnittlich 270 Vollzyklen pro Jahr während der gesamten Garantiezeit begrenzt.

3. Garantieleistungen

- (5) Im Zeitraum der Garantieverlängerung hat der Garantiennehmer für jeden Garantiefall eine Selbstbeteiligung an den Kosten bis zu einer maximalen Höhe von 300,- EUR (netto, d. h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) an den Garantiegeber zu entrichten.